

Schulrechtliche Änderungen/ Bildungsgesetz zur Versetzung im Schuljahr 2019/20 (Stand: 21.05.2020)

Oberstufe

**Ansprechpartner: Katja Umlauf (Oberstufenkoordinatorin)
und die Stufenleiterinnen/Stufenleiter**

Notengebung:

Grundlage der Leistungsbewertung bilden alle erbrachten Leistungen aus dem Bereich „schriftliche Arbeiten“ und aus dem Bereich „Sonstigen Mitarbeit“. **Wurde keine Klausur in einem schriftlichen Fach geschrieben, oder kann der Leistungsstand aus anderen Gründen nicht festgestellt werden, kann zur Feststellung des Leistungsstandes eine mündliche Feststellungsprüfung¹ angesetzt werden oder die Benotung der Halbjahresnote berücksichtigt werden. Wird auf die Note des ersten Schulhalbjahres zurückgegriffen und somit vier oder weniger Punkte vergeben, wird die Möglichkeit zur Nachprüfung² gegeben.**

Die SchülerInnen haben auf Wunsch die Gelegenheit im Rahmen organisatorischer Möglichkeiten ihr Note durch beispielsweise eine mündlichen Feststellungsprüfung bis zur Eingabe der Noten (12.06.) zu verbessern.

Versetzung:

Es gehen alle Schülerinnen und Schüler **ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.**

In der Konferenz werden die Leistungen eines jeden Schülers betrachtet und individuell beraten. Auch wenn in diesem besonderen Schuljahr der Übergang in die höhere Stufe möglich ist, kann eine Wiederholung oder ein Schulwechsel eine sinnvolle Entscheidung sein. Die Stufenleiter melden sich frühzeitig bei Ihnen und beraten Sie. Bei Bedarf können Sie die StufenleiterInnen auch ansprechen.

Abschlüsse (Fachoberschulreife/ Fachhochschulreife - schulischer Teil):

Die Bedingungen für den Erwerb der o.g. Abschlüsse bleiben bestehen. Allerdings wird die Möglichkeit zur Nachprüfung erheblich erweitert:

- Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn in mehreren Fächern eine Verbesserung nötig ist.

¹ mündliche Feststellungsprüfung: ca. 20-minütige Prüfung über die Inhalte des Präsenzunterrichts

² Nachprüfung: In schriftlich gewählten Fächern besteht die Nachprüfung aus einer Klausur und einer 15-minütigen mündlichen Prüfung in der letzten Ferienwoche.

- Inhalte der Nachprüfung sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen.
- Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn ein Kurs mit null Punkten abgeschlossen wurde.

Verweildauer:

Im Falle einer Wiederholung kann die Höchstverweildauer der gymnasialen Oberstufe verlängert werden.